

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. März 2017

Nr. 24

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Bachelorstudiengang Geoökologie am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT)**

156

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geoökologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 27. Februar 2017

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313 ff.), in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Sind für den Bachelorstudiengang Geoökologie Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerber/innen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das KIT in dem Bachelorstudiengang Geoökologie zehn vom Hundert an Studienbewerber/innen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die nicht Deutschen nach § 1 Abs. 2 HVVO gleichgestellt sind.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfänger/innen erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

bis zum 15. Juli eines Jahres

beim KIT eingegangen sein (**Ausschlussfrist**).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer gleichwertigen Qualifikation im Sinne des § 58 LHG bzw. einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten ausländischen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung;

2. sofern vorhanden: Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen sowie praktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer Professorin oder einem Professor.
- (2) Ein/e Studierendenvertreter/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden oder
 - b) im Bachelorstudiengang Geoökologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG). Über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet die Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Geoökologie im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Geoökologie.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste (§ 7). Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten in den beiden bestbenoteten Sprachen (inklusive Deutsch) und die Einzelnoten der beiden bestbenoteten Naturwissenschaften aus der Fächergruppe Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Rangliste wird nach einer Punktzahl, in die nachfolgende Leistungen eingehen, erstellt :

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten der in § 6 b) genannten Fächer werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch die Zahl der insgesamt herangezogenen Einzelnoten geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Die Punktzahl der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Nr. 1 a und der Einzelnoten nach Nr. 1 b werden addiert. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen:

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- b) praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen mit fachlichem Bezug

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl der nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und der nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmenden des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geoökologie vom 23. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 23. April 2013, Nr. 18) außer Kraft.

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Karlsruhe, den 27. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)